

Satzung der Gemeinde Stadland

Über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 17.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Stadland wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m^3) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner	
ab 01.01.1981	4,80 DM
ab 01.01.1982	7,20 DM
ab 01.01.1983	9,60 DM
ab 01.01.1984	12,00 DM
ab 01.01.1985	14,40 DM
ab 01.01.1986	16,00 DM
im Jahr.	

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Gemeinde verbunden sein kann.
- (2) Die Fälligkeit richtet sich nach den Fälligkeitsterminen in dem Abgabebescheid gemäß Abs. 1.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendungen des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht
diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Stadland, den 17.12.1981


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Abwässerung
der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1989 vom 19.09.1989 (Nds.GVB1. S. 345) und des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds.GVB1. S. 70) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds.GVB1.S. 80) hat der Rat der Gemeinde Stadland folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Stadland über die Abwässerung der Abwasserabgabe vom 17.12.1981 wird wie folgt **ergänzt**:

§ 2 Absatz 2

Die Abgabe beträgt je Einwohner
ab 01.01.1989
im Jahr.

20,-- DM.

Artikel 2


Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Stadland, den 30. November 1989

GEMEINDE STADLAND



(Knupp)
Bürgermeister



(Schilo)
Gemeindedirektor

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über
die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) i.V.m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.12.1989 (Nds. GVBl. S. 425), hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 27.06.1991 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Stadland über die Abwicklung der Abwasserabgabe vom 17.12.1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.11.1989 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. a) werden die Worte "im Jahresdurchschnitt" gestrichen.
2. In § 1 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:
(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Die Abgabe beträgt je Einwohner

.....

ab 01.01.1991	25,-- DM
ab 01.01.1993	30,-- DM
ab 01.01.1995	35,-- DM
ab 01.01.1997	40,-- DM
ab 01.01.1999	45,-- DM.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1991 in Kraft.

Stadland, den 27. Juni 1991


(Knüpp)
Bürgermeister

GEMEINDE STADLAND




(Schillo)
Gemeindedirektor

3.Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland
über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.12.1981
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.06.1991

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 30.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Stadland über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.12.1981 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Weser-Ems v. 19.02.1982, S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.1991 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Weser-Ems v. 26.07.91, S. 874), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird der Textteil

" ab 01.01.1995	35,--DM
ab 01.01.1997	40,--DM
ab 01.01.1999	45,--DM "

ersetzt durch:

" ab 01.01.1997	35,--DM "
-----------------	-----------

Artikel II

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, die Satzung der Gemeinde Stadland über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Stadland, den 30.11.1995

Gemeinde Stadland


Knupp
Bürgermeister




Schilo
Gemeindedirektor

4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Abwägung der
Abwasserabgabe (4. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Stadland am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Stadland über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 17.12.1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems v. 19.02.1982 , S. 165), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 30.11.1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems v. 15.12.1995, S. 1696) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2002 17,895 Euro im Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Stadland, 30. November 2001




Schierhold
Bürgermeister